

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz

Zukunft der Nahversorgung im ländlichen Raum

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Ziele sie zur ausreichenden Grundversorgung im ländlichen Raum verfolgt;
2. welche Programme mit welcher Mittelausstattung zur Verbesserung der Nahversorgung insbesondere für Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zur Verfügung stehen;
3. wie sie in diesem Zusammenhang die Rolle von privaten Investoren und genossenschaftlichen Aktivitäten beurteilt;
4. wie die Investitionen zwischen öffentlichen bzw. kommunalen und privaten Investoren verteilt sind;
5. wo sie noch Handlungsbedarf sieht, insbesondere bei der Förderung von kombinierten, kommunalen und Nahversorgungszentren, Bürgerbüros und Einzelhandelseinrichtungen.

03.02.2010

Dr. Bullinger, Chef, Ehret,
Berroth, Fauser FDP/DVP

Begründung

Die historisch gewachsenen wirtschaftlichen Strukturen des Handels, der Dienstleistungen, des Lebensmittelhandwerks, der Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Produkten des täglichen Bedarfs haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt. Mehr und mehr Kommunen – vor allem im ländlichen Raum – beklagen eine Abwanderung der kommunalen Versorgung und Nahversorgung und damit einen Verfall der Investitionswerte in den Innenstädten und Ortskernen. Dies betrifft die Betreuung durch die Bürgerbüros, vor allem aber die Versorgung der Bevölkerung durch Dienstleistungen wie Ärzte, Post, Lebensmittel, Banken und andere notwendige Einrichtungen des täglichen Bedarfs.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 19. März 2010 Nr. Z(42)-0141.5/397 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Ziele sie zur ausreichenden Grundversorgung im ländlichen Raum verfolgt;

Zu 1.:

Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist für alle Orte des ländlichen Raums eine wichtige Zukunftsaufgabe. Insbesondere die demografische Entwicklung stellt die Gemeinden und ihre Ortsteile im ländlichen Raum vor hohe Anforderungen, diese Versorgung möglichst wohnortnah zu gewährleisten. Dabei stellen steigende Ansprüche der Konsumenten einerseits und eine tendenziell abnehmende Bevölkerung sowie eine zunehmende Konzentration im Handel und bei den Dienstleistungsunternehmen andererseits divergierende Momente dar.

Ziel der Landesregierung ist es, auch in kleineren Orten des ländlichen Raums eine wohnortnahe Versorgung mit den wichtigsten Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten, wobei es dem Markt überlassen bleiben muss, diese umzusetzen.

Im Vordergrund der räumlichen Entwicklung des Landes steht damit auch weiterhin die Sicherung von Lebensqualität und Wohlstand. Angestrebt wird eine ausgewogene räumliche Entwicklung, die alle Landesteile angemessen am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt teilhaben lässt. Dabei ist den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen sozialen und demografischen Gruppen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung eine der zentralen Zielsetzungen des *Landesentwicklungsplans (LEP) 2002*. In allen Teilräumen des Landes ist unter Berücksichtigung der weiteren Bevölkerungsentwicklung auf gleichwertige Lebensverhältnisse und eine tragfähige Sozialstruktur hinzuwirken. Dazu ist eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und eine wohnortnahe Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen in den Stadt- und Ortszentren anzustreben. Einen besonders wichtigen Ansatz, einem Funktionsverlust dieser Zentren entgegenzuwirken, bildet die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten durch die Landes- und Regionalplanung auf der Grundlage der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes und des LEP.

Das *Landesplanungsgesetz* verpflichtet seit dem Jahr 2001 die Träger der Regionalplanung, in den Regionalplänen regionalbedeutsame Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte festzulegen. Damit kann die Regionalplanung den Verkauf insbesondere von zentrenrelevanten Waren auf gebietsscharf abgegrenzte Vorranggebiete in innerörtlichen Lagen begrenzen und außerhalb dieser Gebiete ausschließen. Dies führt in den Kommunen zu einer Reduzierung der Handelsflächen

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

an den Stadt- und Ortsrändern und verringert so mittelbar den Konkurrenzdruck auf den innerörtlichen Handel. Diese Vorgabe trägt entsprechend zu einer Unterstützung und Stärkung der verbrauchernahen Grundversorgung bei. Zudem regelt der LEP, dass Einzelhandelsgroßprojekte – das sind solche ab 800 m² Verkaufsfläche – zwar grundsätzlich nur in Ober-, Mittel- und Unterebenen zulässig sind. In Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion ist die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts ausnahmsweise jedoch dann möglich, wenn dies nach den strukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist (Plansatz 3.3.7 LEP). Damit messen die raumordnerischen Vorgaben der Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung – gerade auch in ländlichen Räumen – große Bedeutung bei.

Tragfähige Lösungen, die den spezifischen örtlichen Bedingungen und Möglichkeiten gerecht werden, müssen im Rahmen dieser raumordnerischen Vorgaben im Bereich der Grundversorgung mit Lebensmitteln, aber auch mit Dienstleistungen vor Ort entwickelt und umgesetzt werden. Den Kommunen kommt dabei mit der *Bauleitplanung*, die diese im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufstellen, eine zentrale Rolle zu.

Um die komplexe Thematik der Einzelhandels- und besonders der Grundversorgung planerisch richtig steuern zu können, haben viele Gemeinden zunächst sogenannte *Einzelhandels- oder Nahversorgungskonzepte* erstellt. Damit werden die im Baugesetzbuch ausdrücklich genannten und zu berücksichtigenden öffentlichen „Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung“ umfassend ermittelt und können in die im Rahmen der Bauleitplanverfahren stattfindende Abwägung eingestellt werden. Gerade die Kommunen stehen somit für den dauerhaften Erhalt einer wohnortnahen Versorgung besonders in der Verantwortung. Schließlich hängt die Sicherung der Grundversorgung jedoch immer auch von den privaten Angeboten und dem Verhalten der Nutzer ab.

In Baden-Württemberg ist der Zugang zu *Bank- und Finanzdienstleistungen* im ganzen Land gewährleistet. Eine Bankstelle versorgt hier knapp 2.100 Einwohner (der EU-Durchschnitt liegt über diesem Wert). Das dreigliedrige deutsche Bankensystem hat sich gerade in Zeiten turbulenter Kapitalmärkte als stabilisierend bewährt. Die Verbände der Sparkassen und der Volks- und Raiffeisenbanken haben wiederholt erklärt, dass sie auch künftig als dezentral eigenständige Anbieter für eine ausreichende Versorgung mit Bank- und Finanzdienstleistungen in der Fläche sorgen werden.

Mit dem Wegfall der Exklusivlizenz für die Deutsche Post AG zum 31. Dezember 2007 wurde der deutsche Markt für *Postdienstleistungen* liberalisiert. Seither wird der Post-Universaldienst von allen Marktteilnehmern im Wettbewerb erbracht. Im Falle eines möglichen Univeraldienstdefizits gibt es im Postgesetz genau vorgeschriebene Maßnahmen. Im Zusammenhang mit der anstehenden Neufassung der Post-Universaldienstleistungsverordnung ist eine angemessene Postversorgung für alle Bürger das Ziel.

Für die Landesregierung haben auch der *Erhalt und die Sicherstellung der ambulanten und stationären medizinischen Versorgung im ländlichen Raum* eine hohe Bedeutung. Zur Stärkung der Politik im ländlichen Raum hat die Landesregierung den Kabinettsausschuss „Ländlicher Raum“ eingesetzt und damit eine intensive ressortübergreifende Diskussion und Zusammenarbeit unter Einbeziehung externen Sachverständigen angestoßen. Der Kabinettsausschuss hat mit seiner interministeriellen Arbeitsgruppe „Soziale und gesundheitliche Versorgung – wichtiger denn je, Erhalt einer flächendeckenden gesundheitlichen Versorgung“ unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Empfehlungen und Vorschläge entwickelt und die Durchführung von Modellprojekten beschlossen.

Aktuell werden das Modellprojekt „Telemedizin“ im Ostalbkreis mit den Teilprojekten Telekonsultation Chronische Wunde, Teleprüfung Sturzgefährdung und Tele-EKG bei Patienten mit Herzrhythmusstörungen sowie das Modellprojekt „Verbundweiterbildung^{plus} ländlicher Raum – ein Konzept zur nachhaltigen Sicherung der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum“ (Modellprojekt Landarzt) mit fachlicher Unterstützung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales und finanzieller Förderung durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz umgesetzt.

Auch der Bundesgesetzgeber hat mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz geeignete Steuerungsinstrumente geschaffen, um einer Unterversorgung im vertragsärztlichen Bereich entgegenzuwirken. Die Sicherstellung, Planung und Steuerung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Selbstverwaltung von Krankenkassen und Vertragsärzten. Konkrete Strategien und Lösungsansätze, wie die ärztliche Versorgung regional und interkommunal vor Ort sichergestellt werden kann, werden auf der Ebene der Städte und Gemeinden insbesondere im Zusammenwirken mit der Kassenärztlichen Vereinigung gemeinsam entwickelt und umgesetzt.

Die Planung der Krankenhausversorgung obliegt in erster Linie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren und wird laufend den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung angepasst. Die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung ist ein maßgeblicher Leitsatz der Krankenhausplanung des Landes. Dabei werden alle Anstrengungen unternommen, um strukturell die bestmögliche Qualität der akutstationären Versorgung zu erreichen und zu gewährleisten.

Die Landesregierung hat zur gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum bereits mehrfach umfassend Stellung genommen. U. a. wird auf die Beantwortung des Antrags der Fraktion GRÜNE – Zukunft der Krankenhausfinanzierung – Drucksache 14/2615 vom 16. April 2008, der Großen Anfrage der Fraktion der CDU – Stärkung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg – Drucksache 14/2111 vom 10. Dezember 2007, der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP – Zustand und Entwicklung der ärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg – Drucksache 14/2720 vom 13. Mai 2008, der Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Blenke CDU – Ärztliche Versorgung im Kreis Calw – Drucksache 14/2738 vom 21. Mai 2009, der Kleinen Anfrage des Abg. Karl Rombach CDU – Situation der Hausärzte und Fachärzte in Baden-Württemberg – Drucksache 14/5097 vom 14. September 2009 sowie des Antrags der Abg. Andreas Hoffmann u. a. CDU – Regionale Honorarvereinbarung für unter- und überversorgte Regionen im ärztlichen ambulanten Bereich – Drucksache 14/5688 vom 15. Januar 2010 verwiesen.

2. *welche Programme mit welcher Mittelausstattung zur Verbesserung der Nahversorgung insbesondere für Investitionen und für die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die Förderung von kleinen und mittleren Betrieben zur Verfügung stehen;*

Zu 2.:

Als wichtigstes Strukturförderprogramm des ländlichen Raumes steht das *Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)* zur Verfügung. Seit 1995 unterstützt das Land mit dem ELR die integrierte Strukturentwicklung ländlich geprägter Orte. Ziel des ELR ist es, in Dörfern und Gemeinden vor allem des ländlichen Raums die Lebens- und Arbeitsbedingungen durch strukturverbessernde Maßnahmen zu erhalten und fortzuentwickeln, der Abwanderung entgegenzuwirken, den landwirtschaftlichen Strukturwandel abzufedern und dabei sorgsam mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen. Durch die Verbindung von Strukturförderung und der Förderung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum trägt das ELR maßgeblich zum Erhalt einer Wertschöpfung in den kleineren Orten bei, wodurch sich die Marktbedingungen für Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs verbessern. Die zentralen Aufgabenfelder staatlicher Struktur- und gemeindlicher Entwicklungspolitik werden mit den Förderschwerpunkten Arbeiten, Grundversorgung, Gemeinschaftseinrichtungen und Wohnen abgedeckt. Im Bereich der betrieblichen Förderung konzentriert sich das ELR auf Betriebe unter 100 Beschäftigte, weil sich diese als besonders standorttreu und – insbesondere in der Wirtschaftskrise – als besonders flexibel erwiesen haben. Seit 1995 wurden mit dem ELR in Baden-Württemberg knapp 1 Mrd. € an Fördermitteln bereitgestellt, mit denen ein Investitionsvolumen von mehr als 7,6 Mrd. € angestoßen und rund 29.000 Arbeitsplätze neu geschaffen und darüber hinaus eine große Anzahl bestehender Arbeitsplätze gesichert wurden (speziell zum Förderschwerpunkt „Grundversorgung“ siehe Ziffer 4).

Auch die flächendeckende Anbindung an ein schnelles Internet ist maßgebend für die Wirtschaftskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität einer Ge-

meinde und einer Region. Daher arbeitet die Landesregierung bereits seit mehreren Jahren an einer Verbesserung der Breitbandversorgung im ländlichen Raum. Im November 2007 wurde zusätzlich die „*Breitband-Initiative Ländlicher Raum*“ gestartet. Über eine gute Internetversorgung wird auch eine breite Palette von Waren und Dienstleistungen über dieses moderne Medium verfügbar.

In Baden-Württemberg wird bis Ende 2010 der überwiegende Teil der Haushalte mit einer Basisdatenrate entsprechend DSL 1000 (1 Mbit/s) versorgt sein. Nach der Breitbandstrategie der Bundesregierung soll bis zum Jahr 2014 für 75 % der deutschen Haushalte eine Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s zur Verfügung stehen. Baden-Württemberg wird nach heutigem Stand dieses Ziel erreichen.

Seit Beginn der Förderung über die Sonderlinie „*Breitbandinfrastruktur Ländlicher Raum*“ im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR) wurden bisher landesweit rund 250 förderfähige Breitbandanträge mit einem Fördervolumen von ca. 18,5 Mio. € bewilligt.

Die Landesregierung trägt u. a. im Rahmen der Mittelstandsförderung und der regionalen Wirtschaftsförderung dazu bei, die Rahmenbedingungen für Einzelhandelsgeschäfte und insbesondere auch für Nahversorgungsgeschäfte zu verbessern.

Im Bereich der Gründung oder Übernahme von Nahversorgungsgeschäften kommt dem *Mittelstandsförderungsprogramm „Starthilfe Baden-Württemberg“* besondere Bedeutung zu. Gefördert werden Gründungsvorhaben mit einem Gesamtfinanzierungsbedarf bis 150.000 €. Das zinsgünstige Darlehen der L-Bank wird von der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg mit einer Bürgschaft über 80 % ergänzt. Gefördert werden nicht mehr nur reine Gründungsfinanzierungen, sondern auch Vorhaben zur Festigung bestehender Betriebe innerhalb der ersten drei Jahre. Als Gründungsvorhaben gelten: Neugründungen, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen an Unternehmen. Die „*Starthilfe Baden-Württemberg*“ ist sowohl im Zinssatz als auch bei den Bürgschaftsentgelten deutlich verbilligt. Damit dürfte sie für Klein Gründungen das mit Abstand günstigste Programm sein. Größere Vorhaben von Existenzgründern und -gründerinnen, die ein bestehendes Unternehmen übernehmen oder ein Unternehmen neu gründen wollen, können im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg (GuW) gefördert werden. Wünscht die Hausbank zusätzliche Sicherheiten, kann die Bürgschaft GuW 50 beantragt werden. In diesem Fall verbürgt die Bürgschaftsbank 50 Prozent der Kreditsumme. Die Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Baden-Württemberg ist eine Kooperation von L-Bank, Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und der KfW Mittelstandsbank.

Schon länger bestehende Unternehmen können neben vom Land geförderten Betriebsberatungen von bis zu zwei Tagen pro Jahr durch die Betriebsberater der Einzelhandelsverbände in Baden-Württemberg bzw. der Handwerkskammern auch *Ausfallbürgschaften* der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg für Investitions- und Betriebsmittelkredite in Anspruch nehmen. Daneben stehen die Programme GuW-Mittelstandskredit als langfristiges Förderdarlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben sowie das Programm L-Mittelstand zur Verfügung.

Nahversorgungsunternehmen in den ausgewiesenen Fördergebieten des Landes können bei arbeitsplatzschaffenden Investitionsvorhaben unter den Voraussetzungen der einzelbetrieblichen Regionalförderung der L-Bank mit *Darlehen* unterstützt werden, sofern sie der KMU-Definition der EU entsprechen und ihre Produkte für ein überörtliches Absatzgebiet erstellen bzw. anbieten. Sonderkonditionen im Rahmen der Ziel-RWB-Förderung (RWB: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) gelten für KMU, die Investitionen in Umweltschutz- und Energiesparmaßnahmen oder in die Einführung von neuen Produktionsverfahren oder die Aufnahme neuer Produkte in das Produktionsprogramm tätigen.

Zur Bewältigung von kurzfristigen Liquiditätsproblemen von gesunden Unternehmen kann die L-Bank *Liquiditätshilfedarlehen* zu marktnahen Konditionen gewähren. Diese Förderangebote richten sich an Unternehmen, die auf der Grundlage der Marktsituation eine unternehmerische Perspektive sehen.

Die bestehenden (Darlehens-) Förderprogramme im Bereich der einzelbetrieblichen Wirtschaftsförderung werden ausschließlich aus zu erwartenden Leistungen der Landeskreditbank (Bankbeitrag) in Höhe von jährlich rd. 39,4 Mio. Euro (Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen) finanziert.

Die *Städtebauförderung* trägt ebenfalls zur Erhaltung und Verbesserung der Nahversorgung bei. Ziel ist die Beseitigung von städtebaulichen Missständen. Durch die Förderung von Ordnungs-, Bau-, Erschließungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden lokale Strukturen in Kommunen gestärkt, was häufig mit einer Stabilisierung des Handels und der Nahversorgung einhergeht.

Ein wichtiger Schwerpunkt der *Städtebauförderungsprogramme* liegt in der Stärkung der Zentren in Stadt und Land. Mit Hilfe der Städtebauförderung können in festgelegten Sanierungsgebieten Vitalität und Funktionalität der Stadt- und Ortszentren gestärkt werden, indem – nach Maßgabe der kommunalen Sanierungsziele – beispielsweise der öffentliche Raum attraktiv und barrierefrei umgestaltet wird, innerörtliche Brachflächen einer neuen, hochwertigeren Nutzung zugeführt werden, das historische bauliche Erbe gesichert und der Gebäudebestand energetisch saniert wird. Diese Maßnahmen begünstigen die Ansiedlung und den Verbleib von Einrichtungen, die der Nahversorgung dienen. Antragstellerin und Förderempfängerin ist die Kommune. Eine direkte Förderung von Nahversorgungsunternehmen oder sonstigen Betrieben durch die Städtebauförderung ist nicht möglich.

Im Jahr 2009 hat das Land den Städten und Gemeinden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung insgesamt rund 272 Mio. Euro Finanzhilfen – inklusive der Mittel aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung – zur Verfügung gestellt. Dies war das größte Städtebauförderungsprogramm seit über zwanzig Jahren. Seit Beginn der Städtebauförderung Anfang der 1970er-Jahre konnten den baden-württembergischen Kommunen insgesamt rund 5,78 Mrd. Euro Finanzhilfen – davon allein rund 4,8 Mrd. Euro Landesfinanzhilfen – bewilligt werden. Für das Jahr 2010 sieht der Landeshaushalt für die Programme der Städtebauförderung ein Bewilligungsvolumen in Höhe von 119 Mio. Euro vor. Da der Bundeshaushalt noch nicht beschlossen ist, können zurzeit keine Aussagen über die Höhe der Bundesfinanzhilfen für Baden-Württemberg in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung getroffen werden.

3. wie sie in diesem Zusammenhang die Rolle von privaten Investoren und genossenschaftlichen Aktivitäten beurteilt;

Zu 3.:

Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs kann nur über den Markt erfolgen. Deshalb spielen private Investoren im Bereich der Gewährleistung der Grundversorgung die entscheidende Rolle.

Private Investoren sind auf die Erzielung positiver betriebswirtschaftlicher Ergebnisse angewiesen. An Standorten, wo dies nicht möglich ist, werden private Investoren keine (weiteren) Investitionen vornehmen oder sich zurückziehen. In vielen Fällen erfahren Investoren daher Unterstützung durch die Kommune, etwa in Form von Mietzuschüssen für die Unterhaltung eines Ladenlokals, die vergünstigte Erschließung von Grundstücken oder die Bereitstellung von Infrastruktur wie gemeindeeigener Parkplätze. Darüber hinaus kann, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement eine wichtige Ersatzfunktion spielen.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem genossenschaftlichen Gedanken zu. Genossenschaftsläden, bei denen die Einwohner einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils die Nahversorgung selbst in die Hand nehmen und eine Genossenschaft gründen, deren Zweck der Betrieb eines Lebensmittel Ladens ist, haben in den letzten Jahren in Baden-Württemberg an Bedeutung gewonnen. Derzeit gibt es in Baden-Württemberg nach Angaben des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes (BWGV) 12 Genossenschaften, die überwiegend dem Bereich Nahversorgung zuzuordnen sind. Die Genossenschaft bietet auch für solche privaten Investoren Vorteile, die selbst nicht aktiv werden können (oder wollen), aber durch die Zeichnung von Anteilen einen finanziellen Beitrag leisten. Genossenschaftsläden benötigen jedoch eine Person, die das Projekt als „Macher“ bzw. „Macherin“ vorantreibt.

Die Verbesserung der Nahversorgung im ländlichen Raum ist auch ein wichtiges Ziel der Genossenschaftsinitiative (Initiative für mehr genossenschaftliche Exis-

tenzgründungen und Kooperationen im Mittelstand), die das Wirtschaftsministerium und der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband (BWGV) 2010 gestartet haben. Im Rahmen der Genossenschaftsinitiative fördern Wirtschaftsministerium und BWGV gezielt die Gründung und Festigung neuer Genossenschaften. Einen Schwerpunkt bilden dabei Genossenschaften zur Sicherung der Nahversorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs. Verbrauchergenossenschaften, die gegenüber großflächigeren Vertriebsformen des Einzelhandels mit Wettbewerbsnachteilen zu kämpfen haben, erhalten während der ersten fünf Geschäftsjahre einen Zuschuss bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € zu den Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse (der vom Wirtschaftsministerium über den BWGV ausgereicht wird). Für die Gründungsprüfung und -beratung wird vom BWGV eine Pauschale in Höhe von 1.500 € (zzgl. MwSt.) erhoben, die vom Wirtschaftsministerium durch einen Zuschuss um 750 € verbilligt wird.

Künftig könnten auch genossenschaftliche Zusammenschlüsse von lokalem Nahrungsmittelhandwerk und Einzelhandel zum Bau lokaler Nahversorgungszentren eine Rolle spielen.

Soweit es um die Aktivierung eines bürgerschaftlichen Engagements geht, ist die genossenschaftliche Organisation ein Beleg für Dauerhaftigkeit und Ernsthaftigkeit des Engagements. Daher spielen im ELR insbesondere solche bürgerschaftlichen Maßnahmen eine Rolle, die zur Aufrechterhaltung der Grundversorgung die Form der Genossenschaft gewählt haben. In diesem Zusammenhang hat sich das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz intensiv dafür eingesetzt, die Zulassung und den Betrieb kleinerer Genossenschaften zu erleichtern, indem u. a. die Prüfgebühren für kleine Genossenschaften auf ein erträgliches Maß reduziert werden.

4. wie die Investitionen zwischen öffentlichen bzw. kommunalen und privaten Investoren verteilt sind;

Zu 4.:

Konkrete Zahlen zur Verteilung zwischen öffentlichen und privaten Investitionen liegen nur bedingt vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die deutlich größeren Anteile bei privaten Investoren bzw. Betreibern liegen.

Auf Basis einer Auswertung der L-Bank-Förderprogramme nach der Branche „Einzelhandel“ ergab sich 2009 das untenstehende private Investitionsvolumen.

Bewilligungen: Einzelhandel 2009 in Baden-Württemberg

Arbeitsplätze

Förderdarlehen	Anzahl	Volumen	Investitionsvolumen	bisher	zukünftig
ELR-Kombidarlehen	12	5.281.500	7.780.500	100	130
GuW Existenzgr /- fest innov.	1	1.000.000	1.500.000	13	18
GuW Existenzgründung /- festig	176	29.069.740	46.534.607	955	1.298
GuW Mittelstandskredit	148	44.482.740	64.816.300	2.647	2.909
Ländl. Entw./L-Bank-Invest	35	7.512.210	13.191.410	1.442	1.468
Liquiditätshilfe	126	13.568.600	19.292.900	1.210	1.273
Starthilfe	83	3.804.700	5.247.300	74	157
Umweltschutz -/Energiesparpr.	1	712.500	950.000	206	206
	582	105.431.990	159.313.017	6.646	7.459

Zuschussförderung	Anzahl	Volumen	Investitionsvolumen	bisher	zukünftig
ELR-Zuschuss	32	1.329.110	12.893.443	133	223
	32	1.329.110	12.893.443	133	223

Im Rahmen des *Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR)* werden im Förderschwerpunkt Grundversorgung Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung mit Waren und privaten Dienstleistungen im Regelfall mit Zuschüssen oder Darlehen gleichen Subventionswertes mit bis zu 20% der zuwendungsfähigen

gen Ausgaben, maximal mit 200.000 € gefördert. Im Rahmen der LEADER-Förderung können bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Voraussetzung für eine ELR-Förderung ist ein aussagefähiges Konzept der Gemeinde, wie die strukturelle Situation verbessert werden soll (Darstellung von Ausgangssituation, Zielen und Maßnahmen). Die Förderung im Rahmen des ELR konzentriert sich auf ländlich geprägte Orte im ländlichen Raum.

Die ELR-Förderung ist nur für Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigte möglich. Größere Betriebe, also Lebensmittelkonzerne oder Discounter, können mit ELR-Mitteln nicht gefördert werden.

Seit Bestehen des ELR (1995) wurden 424 Projekte im Förderschwerpunkt Grundversorgung mit einem Zuschussvolumen in Höhe von 14,3 Mio. € gefördert. Dabei entfielen auf insgesamt 394 private Projekte 13,3 Mio. € und auf 30 kommunale Projekte 1 Mio. €. Mit der Förderung wurde ein Investitionsvolumen in Höhe von fast 93 Mio. € ausgelöst und 655 Arbeitsplätze geschaffen.

5. wo sie noch Handlungsbedarf sieht, insbesondere bei der Förderung von kombinierten, kommunalen und Nahversorgungszentren, Bürgerbüros und Einzelhandelseinrichtungen.

Zu 5.:

Nahversorgungszentren, die von kommunalen Trägern errichtet werden, können eine Maßnahme sein, um eine ortsnahe Versorgung im ländlichen Raum aufrechtzuerhalten. Daher wurden im ELR bereits mehrfach kommunale Maßnahmen gefördert, die eine Mischung von Versorgungseinrichtungen öffentlicher und privater Dienstleistungen darstellten. Dabei sind die wettbewerbsrechtlichen und beihilferechtlichen Bedingungen einzuhalten, um eine unzulässige Konkurrenz öffentlicher Einrichtungen zu privaten Trägern zu vermeiden. Darüber hinaus dürfen Nahversorgungszentren und vergleichbare Einrichtungen nicht dazu führen, dass es zu einer Abwanderung von Grundversorgungseinrichtungen aus anderen Orten des ländlichen Raums kommt. Es wird daher jeweils sorgfältig geprüft, ob die Maßnahme geeignet ist, die Versorgungssituation nicht nur im einzelnen Ort zu verbessern, sondern ob zugleich negative Wirkungen auf andere Orte zu besorgen sind.

Aus beihilferechtlichen Gründen darf es auch nicht zu einer Quersubventionierung öffentlicher Einrichtungen zugunsten von privaten Einrichtungen kommen.

Diese Gefahr besteht insbesondere angesichts eines Ärztemangels und der zunehmenden Konzentration von Post- und Bankdienstleistungen.

Potenzial zur Verbesserung der Nahversorgung besteht unter anderem auch in einer weiteren Optimierung und stärkeren Vernetzung des ÖPNV im ländlichen Raum. Des Weiteren kommt auch der Stärkung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements eine besondere Bedeutung zu (s. auch Ziff. 3).

Darüber hinaus sind vor allem die Kommunen gefordert, das unter Ziff. 1 beschriebene planungsrechtliche Instrumentarium konsequent anzuwenden.

Köberle

Minister für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz